

Vorblatt

Gegenstand:

Das Gesetz über das Rettungswesen im Burgenland (Burgenländisches Rettungsgesetz 2024), LGBl. Nr. 18/2024, wurde zuletzt auf Grund von erforderlichen Anpassungen neu erlassen. So hat sich u.a. auch die Zusammensetzung des Rettungsbeirates geändert. Diese Änderungen haben auch Auswirkungen auf die Geschäftsordnung des Rettungsbeirates und machen eine Anpassung erforderlich.

Ziel und Inhalt:

Mit gegenständlicher Novelle werden Anpassungen der Geschäftsordnung des Rettungsbeirates an das Burgenländische Rettungsgesetz 2024, LGBl. Nr. 18/2024, vorgenommen.

Lösung:

Novellierung der Geschäftsordnung des Rettungsbeirates.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit 1. Juli 2024 ist das Gesetz über das Rettungswesen im Burgenland (Burgenländisches Rettungsgesetz 2024) in Kraft getreten. Daher ist eine Anpassung der Geschäftsordnung des Rettungsbeirates erforderlich. Diese Anpassung dient der Harmonisierung mit den Bestimmungen des neuen Rettungsgesetzes und stellt sicher, dass die Geschäftsordnung den aktuellen rechtlichen und organisatorischen Anforderungen entspricht.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 2

Die Einberufung des Beirates auf telegrafischem Wege entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und wird daher durch die Nutzung elektronischer Kommunikationsformen ersetzt. Diese Anpassung gewährleistet eine zeitgemäße und effiziente Informationsübermittlung, die den aktuellen technischen Standards gerecht wird.

Zu § 7 Abs. 1

Das Präsenzquorum der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates wurde angepasst, um eine handlungsfähige und repräsentative Beschlussfassung sicherzustellen. Diese Anpassung dient dazu, die Effizienz und Verlässlichkeit der Entscheidungsprozesse innerhalb des Beirates zu erhöhen.

Zu § 7 Abs. 2

Die Präzisierung der Stimmabgabe erfolgte, um Klarheit und Rechtsicherheit im Abstimmungsverfahren zu gewährleisten. Durch diese Maßnahme sollen mögliche Unklarheiten vermieden und eine ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmungen sichergestellt werden.

Zu § 7 Abs. 4

Die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses wurde geschaffen um die Entscheidungsfindung innerhalb des Gremiums zu beschleunigen und zu vereinfachen. Diese Verfahrensweise erlaubt es, Beschlüsse auch außerhalb regulärer Sitzungen auf schriftlichem Wege herbeizuführen, was insbesondere in dringlichen Angelegenheiten von Vorteil ist. Durch den Umlaufbeschluss wird die Handlungsfähigkeit des Beirates erhöht, ohne dass die formalen Anforderungen an die Beschlussfassung beeinträchtigt werden. Die Schaffung dieser Möglichkeit dient somit der Effizienzsteigerung und Flexibilisierung der Verwaltungsprozesse.

Zu § 13

Dieser regelt das Inkrafttreten der Verordnung und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Bestimmungen der Verordnung verbindlich werden.